

Stand 9.1.2018 (definitiv)

Öffentlich-rechtlicher

# **Anschlussvertrag**

zwischen der

**Stadt Adliswil**

(Trägergemeinde)

und der

**Gemeinde Langnau am Albis**

(Anschlussgemeinde)

betreffend die

**Übernahme von kommunalpolizeilichen Aufgaben**

durch die Polizei der Stadt Adliswil in der Gemeinde Langnau am Albis

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1.	Vertragszweck.....	3
1.2.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.3.	Weitere Grundlagen.....	3
1.4.	Name.....	3
2.	Polizeiliche Aufgaben.....	3
2.1.	Territoriale Handlungslegitimation.....	3
2.2.	Grundauftrag.....	3
2.3.	Polizeiposten und Kundenschalter.....	4
2.4.	Dienstzeiten.....	4
2.5.	Erteilung von Verkehrsunterricht (§ 18 Abs.1 lit. e POG).....	4
2.6.	Weitere kommunale Aufgaben (§ 12 Abs. 2 POG).....	4
3.	Organisation.....	5
3.1.	Aufgaben der Trägergemeinde.....	5
3.1.1.	Verantwortung.....	5
3.1.2.	Personelles.....	5
3.1.3.	Infrastruktur.....	5
3.2.	Mitspracherecht der Anschlussgemeinde.....	5
3.2.1.	Grundsätzliches.....	5
3.2.2.	Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur operativen Ausführung der Polizeiarbeit.....	6
3.2.3.	Erteilung von Einsatzaufträgen durch die Anschlussgemeinde.....	6
4.	Finanzierung.....	6
4.1.	Initialisierungskosten.....	6
4.2.	Laufende Kosten.....	6
4.2.1.	Aufteilung der Nettokosten.....	6
4.2.2.	Korrekturfaktor.....	6
4.3.	Budget.....	7
4.4.	Rechnungsstellung.....	7
4.5.	Mitteilung von Neuanschaffungen.....	7
4.6.	Erträge aus Bussen und Gebühren.....	7
4.7.	Sonderleistungen.....	7
4.8.	Beizug von privaten Sicherheitsdiensten.....	7
4.9.	Aufteilung Stellenprozente.....	8
5.	Schlussbestimmungen.....	8
5.1.	Vertragsänderungen.....	8
5.2.	Kündigung.....	8
5.3.	Meinungsverschiedenheiten.....	8
5.4.	Inkraftsetzung.....	8
5.5.	Genehmigung.....	9

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Vertrags, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Schreibform, für beide Geschlechter.

### 1.1. Vertragszweck

<sup>1</sup> Die der Gemeinde Langnau am Albis obliegenden kommunalpolizeilichen Aufgaben sollen durch das Polizeikorps der Stadt Adliswil wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen der kommunalpolizeilichen Dienstleistungen der Stadt Adliswil auf dem Gemeindegebiet Langnau am Albis gemäss § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) des Kantons Zürich.

### 1.2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die kommunalpolizeiliche Zusammenarbeit der Stadt Adliswil und der Gemeinde Langnau am Albis bilden insbesondere:

- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, insbesondere Art. 100
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) des Kantons Zürich vom 26. November 2004
- Polizeigesetz (PolG) des Kantons Zürich vom 23. April 2007
- Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten der Stadt Adliswil und Gemeinde Langnau am Albis betreffen bzw. beeinflussen und polizeiliche Funktionen bedingen

### 1.3. Weitere Grundlagen

- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben des Kantons Zürich vom 6. Juli 2005
- Interkommunale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Bezirk Horgen; in Kraft seit 1. Januar 2014
- Dienstreglement der Stadtpolizei Adliswil vom 10. Mai 2016; in Kraft seit 1. Juni 2016

### 1.4. Name

Die für beide Vertragsgemeinden zuständige Kommunalpolizei trägt den Namen „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ (Kurzform) bzw. „Polizeiverbund der Stadt Adliswil und Gemeinde Langnau am Albis“.

## 2. Polizeiliche Aufgaben

### 2.1. Territoriale Handlungslegitimation

Die Polizeiangehörigen der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ sind in den Vertragsgemeinden zu allen polizeilichen Handlungen berechtigt.

### 2.2. Grundauftrag

<sup>1</sup> Die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ erfüllt auf den Gemeindegebieten der Träger- und Anschlussgemeinde grundsätzlich jene polizeilichen Aufgaben, die gemäss kantonalem Recht (derzeit insbesondere §§ 17 – 19 POG) den Kommunalpolizeikorps primär zustehen. In ge-

genseitigem Einverständnis können die Träger- und Anschlussgemeinde die Übernahme weiterer polizeilicher Aufgaben gemäss § 20 POG bei der zuständigen Direktion beantragen.

<sup>2</sup> Die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ ist auf den Gemeindegebieten der Träger- und Anschlussgemeinde verantwortlich für Erstinterventionen und Hilfeleistungen in allen polizeilichen Angelegenheiten und Unterstützung der Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist. Sie sorgt mit präventiver und repressiver sichtbarer Polizeipräsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Grossen Wert soll auf einen engen und guten Kontakt zur Bevölkerung, zu Vereinen und zum Gewerbe gelegt werden.

### **2.3. Polizeiposten und Kundenschalter**

<sup>1</sup> Die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ führt in Adliswil einen Polizeiposten mit Betrieb eines Kundenschalters für die Anliegen der Bevölkerung der Träger- und Anschlussgemeinde.

<sup>2</sup> Die Öffnungszeiten des Kundenschalters richten sich nach den Vorgaben der Verwaltungslieferung der Trägergemeinde.

<sup>3</sup> In Langnau am Albis wird kein Polizeiposten und/oder Kundenschalter betrieben. Soweit möglich werden Anfragen aus der Bevölkerung, sofern diese nicht eine polizeiliche Intervention erfordern, durch das Sicherheitssekretariat der Gemeinde Langnau am Albis erledigt. In dringlichen oder auch in besonderen Fällen kann zu Gunsten der Kundenfreundlichkeit (z.B. Immobilität) eine Patrouille der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ aufgeboten werden (Dienstleistung vor Ort).

### **2.4. Dienstzeiten**

<sup>1</sup> Gemäss Dienstreglement sorgt der Leiter der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ durch eine systematische, aber doch flexible Dienstplanung für einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz und möglichst grosse Präsenz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die aktuelle allgemeine und besondere Lage.

<sup>2</sup> Die effektiven Dienst- und Einsatzzeiten werden in einem Dienstplan festgelegt, welcher monatlich, möglichst frühzeitig für den Folgemonat, erstellt wird.

### **2.5. Erteilung von Verkehrsunterricht (§ 18 Abs.1 lit. e POG)**

<sup>1</sup> Der Verkehrsunterricht in den Kindergärten der Träger- und Anschlussgemeinde wird durch die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ erteilt und nicht separat verrechnet.

<sup>2</sup> Von der Kantonspolizei erteilter Verkehrsunterricht an der Volksschule (ab 1. Klasse) wird den Schulverwaltungen der Träger- und Anschlussgemeinde separat nach Aufwand in Rechnung gestellt (§ 31 Abs. 1 POG).

### **2.6. Weitere kommunale Aufgaben (§ 12 Abs. 2 POG)**

<sup>1</sup> Die Anschlussgemeinde überträgt der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ keine weiteren kommunalen Aufgaben. Sie ist zudem auch für sämtliche verwaltungspolizeilichen Aufgaben (z.B. Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund, Gastgewerbebewilligungen, Waffenerwerbsscheine etc.) autonom verantwortlich.

<sup>2</sup> In der Trägergemeinde werden von der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ insbesondere die folgenden zusätzlichen kommunalen Aufgaben übernommen:

- Parkkartenverwaltung
- Zonenkontrollen
- Unterhalt der Parkuhren inkl. Koordination der regelmässigen Leerung
- Hundeverabgabung inkl. Kontrolle der Ausbildungsnachweise
- Anordnungen für den Strassenverkehr auf Gemeindestrassen betreffend temporäre Strassensignalisationen (z.B. im Zusammenhang mit Baustellen)
- Antragsstellung an die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei betreffend dauernde Signale und Markierungen
- Erarbeiten von verkehrspolizeilichen Stellungnahmen im Zusammenhang mit Bauprojekten
- Begleitung von Bauprojekten (Baustellensignalisation, Verkehrskonzepte, etc.)
- Erarbeitung von Verkehrskonzepten für Veranstaltungen
- BfU-Sicherheitsberatungen

### **3. Organisation**

#### **3.1. Aufgaben der Trägergemeinde**

##### **3.1.1. Verantwortung**

Die Trägergemeinde ist dafür verantwortlich, dass die der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ obliegenden polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieses Vertrags wahrgenommen werden.

##### **3.1.2. Personelles**

Der Trägergemeinde obliegen alle Arbeitgeberrechte und –pflichten. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Stadt Adliswil sowie das Dienstreglement. Sie schliesst die erforderlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

##### **3.1.3. Infrastruktur**

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur (Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung etc.) zur Verfügung steht. Sie übernimmt die Kosten für die erforderlichen Anschaffungen und die Ausrüstung.

#### **3.2. Mitspracherecht der Anschlussgemeinde**

##### **3.2.1. Grundsätzliches**

Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde ein Mitspracherecht

- für die polizeiliche Tätigkeit der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ auf dem Gebiet der Gemeinde Langnau am Albis.
- in Bezug auf eine allfällige Ausdehnung der örtlichen Zuständigkeit der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ auf weitere Gemeinden durch weitere Anschlussverträge.
- in Bezug auf eine sachliche Erweiterung der Tätigkeit der „Polizei Adliswil – Langnau a.A.“, insbesondere die Übernahme von Aufgaben von der Kantonspolizei gemäss § 20 POG.

### **3.2.2. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur operativen Ausführung der Polizeiarbeit**

<sup>1</sup> Es finden zweimal jährlich (Frühjahr / Herbst) Besprechungen zwischen den Sicherheitsvorständen und den zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleitern der Vertragsgemeinden sowie dem Leiter der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ statt. Diese Treffen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Vertragsgemeinden und der Mitsprache bei der Festlegung der Schwerpunkte der polizeilichen Tätigkeit.

<sup>2</sup> Der Informationsaustausch zur operativen Ausführung der Polizeiarbeit erfolgt auf Verwaltungsebene regelmässig, bzw. nach Bedarf.

<sup>3</sup> Der Leiter der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ gibt der Anschlussgemeinde die Einsatzpläne nach der Erstellung schriftlich ab und informiert nach Bedarf über den Polizeibetrieb sowie umgehend über besondere Vorkommnisse.

<sup>4</sup> Die Anschlussgemeinde stellt der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, die zur Leistungserbringung benötigt werden (z.B. Einwohnerkontrolle, Hunderegistratur, etc.).

### **3.2.3. Erteilung von Einsatzaufträgen durch die Anschlussgemeinde**

Die Anschlussgemeinde teilt der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ möglichst frühzeitig mit, wenn diese für einen konkreten Auftrag (z.B. sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben bei einer Veranstaltung oder Reaktion auf aufgetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung) benötigt wird.

## **4. Finanzierung**

### **4.1. Initialisierungskosten**

Die einmaligen Kosten für die notwendigen Massnahmen (insbesondere Anpassungen Infrastruktur; Rekrutierung, Anstellung und Ausrüstung von zusätzlichem Personal) im Zusammenhang mit der Übernahme der gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Stadt Adliswil in der Gemeinde Langnau am Albis werden vollumfänglich durch die Anschlussgemeinde getragen.

### **4.2. Laufende Kosten**

#### **4.2.1. Aufteilung der Nettokosten**

Die Nettokosten der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ werden von der Anschluss- und Trägergemeinde im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum jeweils 31. Dezember des Vorjahres) getragen.

#### **4.2.2. Korrekturfaktor**

Da die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ in der Trägergemeinde Aufgaben übernimmt, welche in der Anschlussgemeinde anderweitig wahrgenommen werden (siehe Ziff. 2.6), und die Trägergemeinde durch den Standort der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ Vorteile (z.B. kürzere Interventionszeiten, Polizeiposten in der eigenen Gemeinde) genießt, wird der gemäss Ziff. 4.2.1 errechnete Kostenanteil der Anschlussgemeinde um 20 % reduziert.

### 4.3. Budget

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde ihren aufgrund des Budgets für das Folgejahr errechneten provisorischen Kostenanteil bis Ende August des Vorjahres mit.

### 4.4. Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Trägergemeinde stellt der Anschlussgemeinde bis spätestens Ende Januar den gemäss Ziff. 4.3 errechneten provisorischen Kostenanteil in Rechnung.

<sup>2</sup> Sobald die definitive Jahresrechnung des Vorjahres (jeweils Juni) vorliegt, wird der Saldo ausgeglichen (Rechnung bzw. Rückerstattung).

<sup>3</sup> Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, die in Rechnung gestellten Beträge ohne weitere Abzüge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

### 4.5. Mitteilung von Neuanschaffungen

Neu- und Ersatzbeschaffungen, welche im Einzelfall CHF 50'000 übersteigen, werden der Anschlussgemeinde rechtzeitig mitgeteilt. Die entsprechenden Beschlüsse des Stadtrates der Trägergemeinde werden der Anschlussgemeinde zugestellt.

### 4.6. Erträge aus Bussen und Gebühren

Die Einnahmen aus Ordnungsbussen und Gebühren, welche durch die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ aufgrund ihrer Tätigkeit eingenommen werden, werden im Verhältnis gemäss Ziff. 4.2.1 auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Sie sind bei der Berechnung der Nettokosten berücksichtigt.

### 4.7. Sonderleistungen

<sup>1</sup> Leistet die „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ einen ausserordentlichen Einsatz, der ausserhalb der üblichen Grundversorgung liegt (z.B. Begleitung von Grossanlässen wie kant. Turnfest o.ä.), kommt diejenige Gemeinde, welche den entsprechenden Auftrag erteilt hat, allein für die durch den Einsatz generierten Kosten auf. Der Entscheid über eine allfällige Weiterverrechnung von polizeilichen Leistungen an Dritte (z.B. Veranstalter von Grossanlässen) obliegt dem Sicherheitsvorstand der betroffenen Gemeinde.

<sup>2</sup> Regelmässig stattfindende Anlässe in den Gemeinden (z.B. Chilbi) stellen keinen ausserordentlichen Einsatz im Sinne dieser Bestimmung dar.

### 4.8. Beizug von privaten Sicherheitsdiensten

<sup>1</sup> Sofern die Vertragsgemeinden zusätzlich zu den Dienstleistungen der Polizei, wie sie im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, einen privaten Sicherheitsdienst beauftragen, kommt die entsprechende Gemeinde für die Kosten selber auf. Dies unabhängig davon, ob die Vertragsgemeinde dies aus eigenem Antrieb tut oder der Einsatz/Auftrag die Möglichkeiten der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ übersteigt.

<sup>2</sup> Sollten die Vertragsgemeinden gemeinsam entscheiden, dass für eine bestimmte Aufgabe ein privater Sicherheitsdienst beigezogen werden muss, so werden dessen Kosten je nach Auftrag gemäss separat zu treffender Absprache unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt.

#### **4.9. Aufteilung Stellenprozente**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinde erhöht auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages den Sollbestand der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ (Polizeifunktionäre) um 200 %.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Stellenprozente der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ auf die Vertragsgemeinden erfolgt im Sinne von § 3 und § 4 der kantonalen Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben. Die beiden Gemeinden nehmen das Total der Stellenprozente der „Polizei Adliswil - Langnau a.A.“ jeweils in dem Verhältnis in Anspruch, in welchem sie die Nettokosten gemäss Ziff. 4.2.1 übernehmen. Vor der jährlichen Mitteilung an die Kantonspolizei sprechen sie sich dazu ab. Ergibt sich gegenüber dem Kanton eine Entschädigungspflicht, werden die Kosten gemäss Rechnungsstellung des Kantons durch die Vertragsgemeinden selbst getragen.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **5.1. Vertragsänderungen**

Die Vertragsgemeinden können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass deswegen eine Kündigung des gesamten Anschlussvertrages erfolgen muss, solange diese in den finanziellen Rahmenbedingungen dieses Vertrages liegen. Derartige Änderungen bedürfen, um Gültigkeit zu erlangen, der Unterschrift der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.

#### **5.2. Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist erstmals nach fünf Jahren (per 31. Dezember 2023) kündbar. Anschliessend ist jede Vertragsgemeinde berechtigt, den Vertrag mit einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

<sup>2</sup> Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt und/oder die Mindestvertragsdauer unterschritten werden.

<sup>3</sup> Führt die Kündigung des Vertrages durch die Anschlussgemeinde zu einem Personalabbau, gehen die daraus entstehenden Kosten für Abfindungen oder einen Sozialplan gemäss Art. 25 bis Art. 27 des Personalstatuts (PeSta) der Stadt Adliswil vollumfänglich zu Lasten der Anschlussgemeinde.

#### **5.3. Meinungsverschiedenheiten**

<sup>1</sup> Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht.

<sup>2</sup> Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu regeln.

#### **5.4. Inkraftsetzung**

Der vorliegende Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden per 1. Januar 2019 in Kraft.

## 5.5. Genehmigung

### **Stadt Adliswil**

Genehmigt durch Beschluss des Grossen  
Gemeinderates vom XX.XX.2018

Datum: \_\_\_\_\_

### **Gemeinde Langnau am Albis**

Genehmigt durch Beschluss der  
Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018

Datum: \_\_\_\_\_

Harald Huber  
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi  
Stadtschreiberin

Peter Herzog  
Gemeindepräsident

Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber